



Kämmerei  
Markt 1  
06420 Könnern

## Hundeanmeldung gemäß Hundesteuersatzung und gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

### 1. Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter

Name, Vorname	Telefon-Nr. (Angabe freiwillig)	Kassenzeichen
_____	_____	_____
Anschrift	Zahlweise der Hundesteuer:	
_____	<input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich	
Ich habe die Hundehaltung in Könnern aufgenommen am:		

### 2. Angaben zum Hund

Rasse / Kreuzung (bei Mischlingen mindestens 2 Rassen angeben)	<input type="checkbox"/> Die Hundemarke Nr. .... habe ich erhalten.
_____	<input type="checkbox"/> Die Hundemarke soll mir zugeschickt werden.
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich    Geburtsdatum: .....	<input type="checkbox"/> Ersthund <input type="checkbox"/> Zweithund <input type="checkbox"/> weiterer Hund

### 3. Kennzeichnung \*1)

<input type="checkbox"/> Der Hund ist mit einem Transponder gekennzeichnet.	Kennnummer des Transponders:
<input type="checkbox"/> Der Hund ist nicht mit einem Transponder gekennzeichnet. Die Kennnummer des Transponders werde ich nachreichen.	_____

\*1) Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund **spätestens sechs Monate nach der Geburt** durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.

### 4. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Mindestversicherungssumme: eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden *2)	
habe ich abgeschlossen.	<input type="checkbox"/> Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes <b>ist dem Antrag beigefügt.</b>
	<input type="checkbox"/> Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes <b>reiche ich umgehend nach.</b>
werde ich abschließen.	<input type="checkbox"/> Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes werde ich nach Abschluss sofort nachreichen.

\*2) Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist die Halterin oder der Halter verpflichtet, **spätestens drei Monate nach der Geburt** des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

Ort, Datum	_____ Unterschrift
------------	--------------------

## *Hinweise für Hundehalter*

### **Meldepflichten laut Hundesteuersatzung:**

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 2 Wochen bei der Stadt Könnern schriftlich anzumelden. Voraussetzung für das Ende der Hundesteuerpflicht in Könnern ist eine schriftliche Abmeldung. Diese hat innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der Hundehaltung zu erfolgen. Weiterführende Informationen erteilt die Kämmerei der Stadt Könnern, Abteilung Steuern.

### **Allgemeine ordnungsrechtliche Pflichten für alle Hunde:**

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Der Halter muss den Hund so beaufsichtigen, dass durch ihn Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Ein Hund darf nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass diese Anforderungen erfüllt werden.

### **Halterpflichten nach dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.01.2009:**

Das Gesetz gilt nur für Hunde, die nach dem 1. März 2009 geboren sind, und für gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes, unabhängig von deren Alter. Die Halter sind danach verpflichtet

- zur Kennzeichnung des Hundes mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) vom Tierarzt spätestens 6 Monate nach der Geburt
- zum Abschluss und Aufrechterhaltung einer Hundehaftpflichtversicherung über mindestens 1 Million Euro für Personen- u. Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden spätestens 3 Monate nach der Geburt.

Weiterhin sind unverzüglich nach Aufnahme der Hundehaltung folgende Angaben zu übermitteln (Meldepflicht):

1. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes
2. die Kennnummer des Transponders
3. Rassenzugehörigkeit des Hundes bzw. Angaben der Kreuzung des Hundes
4. Name und Anschrift des Hundehalters bzw. -halterin
5. Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen der Haftpflichtversicherung.

Zur Erfassung der in Sachsen-Anhalt gehaltenen Hunde wird ein zentrales Hunderegister geführt. Hierfür erhebt die Stadt Könnern die o. g. Daten. **Die Anmeldung durch den Halter beinhaltet auch die Anmeldung zur Hundesteuer und ist in der Kämmerei, Abteilung Steuern, abzugeben. Hier sind auch An- und Abmeldeformulare erhältlich.** Über die Erfassung im zentralen Hunderegister wird vom Ordnungsamt eine Bescheinigung ausgestellt. Änderungen hinsichtlich der gemeldeten Daten, der Tod oder die Abgabe des Hundes sind unverzüglich zu melden. Die An- und Abmeldungen sind gebührenpflichtig.

Besondere Pflichten bei der Haltung gefährlicher Hunde:

Für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes die Gefährlichkeit vermutet. Für solche Hunde ist dem Ordnungsamt innerhalb von 6 Monaten ab Beginn der Haltung ein Wesenstest vorzulegen, der das sozialverträgliche Verhalten des Hundes nachweist. Das Ordnungsamt erteilt über die Vorlage des Wesenstests eine gebührenpflichtige Bescheinigung.

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind Hunde, die auf Angriffslust, Kampfbereitschaft oder Schärfe gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, die sich als bissig erwiesen haben, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben oder die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

Das Halten und Führen von im **Einzelfall gefährlichen Hunden** bedarf einer **Erlaubnis**.

Die Prüfung und Feststellung, ob es sich um einen im Einzelfall gefährlichen Hund handelt, erfolgt beim Ordnungsamt. Der Hundehalter hat innerhalb von 3 Monaten nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen.

Weiterführende Informationen erteilt das Ordnungsamt der Stadt Könnern.

Verstöße gegen das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden können.